



# Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großriedenthal hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe der Gemeinde Großriedenthal und Ottenthal

beschlossen.

#### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung Aufbahrungshallte samt Leichenkammer (Kühlanlage)

#### § 2

#### **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  1. für 2 Leichen und Urnen € 300,00.
  2. für 4 Leichen und Urnen € 600,00
- b) sonstige Grabstellen:
  1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 615,00
  2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 870,00
  3. Gruft für 12 Leichen und Urnen € 1185,00
  4. Urnennische für 4 Urnen € 870,00
  5. Blinde Grüfte € 250,00

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 850,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 850,00
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1250,00
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 1250,00
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 950,00
  - f) Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel € 1250,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt € 1.700,00.

### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) samt Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) samt Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00

### § 7

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 24.11.2025

abgenommen: 12.12.2025



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*